

SLUB Dresden

zell

**Hist.  
Sax.C.  
987,26.p**

m058 | MAG

ZELL 1, H058, MAG, 73

Des Hochwürdigsten / Durchlauchtigsten  
Fürsten und Herrn /

**Herrn Moritz Wilhelms /**

Herzogens zu Sachsen / Jülich / Cleve und  
Berg / Postulirten Administrators des Stifts Raumburg /  
Landgrafens in Thüringen / Marggrafens zu Meissen /  
auch Ober- und Nieder-Lausitz / Befürsteten Grafens  
zu Henneberg / Grafens zu der Marck und Ravensberg /  
Herrns zu Ravenstein /c.

**Anordnung /**

Wie es an dem / wegen glücklicher Progressen  
derer Christlichen Waffen / und verliehener herrlichen Vi-  
ctorien wider den Erb-Feind des Christlichen Namens / auf den  
29. Septemb. 1686. angestellten

**Danck = Fest**

gehalten werden soll /

Auff Sr. Fürstl. Durchl. sonderbaren gnädig-  
sten Befehl zu männiglichem Wissenschaft  
in Druck gegeben.

---

Zeit / druckts Friedemann Hetstädt / Fürstl. Sächs. Raumb.  
Hof- und Stifts-Buchdrucker daselbst.





**I**n Gottes Gnaden  
Wir Moritz Wilhelm/  
Herzog zu Sachsen/Jülich/  
Cleve und Bergk / Postulirter Ad-  
ministrator des Stiffts Naum-  
burg/Landgraff in Thüringen/Marggraff zu Meissen/  
auch Ober- und Nieder-Lausitz / Befürsteter Graff zu  
Henneberg / Graff zu der Marck und Ravensberg/  
Herr zu Ravenstein/2c. Entbieten allen und ieden  
Unsern Grafen/Herren / denen von der Ritterschafft  
und Adel/Amptleuten/Ampts-Verwaltbern/Räthen  
der Städte/Richtern/Boigten/Schultheissen / Ge-  
meinden / und allen andern Unsern Unterthanen und  
Schutzverwandten/Unsern Gruß/Gnade und geneig-  
ten Willen; Und fügen ihnen hiemit zu wissen:

Demnach der grundgütige Gott unser Gebeth  
in Gnaden erhöret / und die Christlichen Wassen in  
Ungarn dergestalt gesegnet / daß dem Erb-Feinde  
Christliches Nahmens / die vormalige Königliche  
Residenz und Haupt-Stadt Ofen / welche so lange  
Zeit und Jahr / mit grossem Leid-Besen der Chri-  
sten

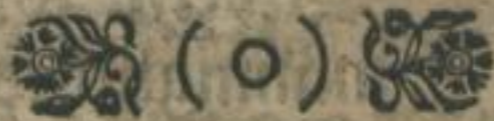
stenheit in seinen Händen gewesen / nunmehr wieder  
abgenommen / und von der Röm. Kaiserl. Majestät  
Armee / des ungewöhnlichen grossen Widerstandes  
ungeachtet / glücklich erobert worden. Als haben wir  
der Christlichen Billigkeit zu seyn ermessen / daß dem  
höchsten Gott auch in Unserm Fürstenthum und Lan-  
den / für seine erwiesene Gnade ein gesamtes schuldiges  
Lob-Opffer gebracht / und seiner Göttlichen Güte herz-  
licher Danck abgestattet / zugleich aber auch um  
gnädigste Fortsetzung dero mächtigen Hülffe herz-  
inniglich angerufen werde.

Sind daher mit Gott entschlossen / auf den 29.  
Sept. nechsthin / wird seyn der Tag Michaelis / ein all-  
gemeines Danck- und Beth-Fest halten zu lassen / der-  
gestalt: daß es diesen Feyertag nicht nur / wie sonst  
ohne dem bräuchlich / mit Läuten / Singen / Music und  
andern gehalten / sondern auch in der Amts-Predigt  
Gott herzlich gedancket / die hohe Gnade Gottes  
und das Heil / so er erwiesen / beweglich vorgestellet /  
und die Zuhörer zu schuldiger Danckbarkeit / Gebeth  
und heiligem Leben nachdrücklich angemahnet wer-  
den / zu welchem Ende dann Wir hiermit verordnen /  
daß aller Orten in der Amts-Predigt die gewöhnli-  
che Lektion Apocal. XII, 7---14 Und es erhob  
sich ein Streit / mit folgenden Worten abgelesen.  
Nachmittage aber der 2. 3. und 4. Vers des LXVII  
Psalms:

Psalm: Es stehe Gott auf / 2c. bis: und  
von Herzen sich freuen / 2c. erkläret / und zu  
fleißiger Ermunterung zu herzlichem Danck und Ge-  
beth appliciret / folgendes nach beyden Predigten/  
Beythe und gemeinem Gebeth/beyliegendes Formu-  
lar andächtig abgelesen / die übrige Zeit des Tages  
mit dem sonst jedes Orts an Sonn-oder Fest-Tagen  
üblichen öffentlichen Gottesdienst zugebracht werde.  
Ubrigens wird iedweder seiner Christlichen Schul-  
digkeit sich bescheiden/alle Uppigkeit/Fressen/Sauffen/  
Spielen/und anders ohne dem Verbothenes/sonder-  
lich an dem Heil-Tage des HErrn übel anständiges  
Un-Besen meiden/und Gott herzlich anrufen / daß  
er die Feinde seines Namens fernertweit mächtiglich  
dämpfen/und mit seiner Gnade / Heil und Sieg der  
Christenheit treulich beystehen wolle.

Begehren hierauf gnädigst befehlende / es wolle  
männiglich dieser Unserer gnädigsten Verordnung in  
allen und ieden gehorsamlich nachkommen / und bey  
Vermeidung ernstes Einsehens / darwieder nicht han-  
deln. Daran geschicht, Unsere Meinung. Da-  
tum Moritzburg an der Elster / am 18.

Septemb. Anno 1686.



987, 26. 10

H. Lase. C.

Dieser Band wurde *2006*  
durch Bestrahlung sterili-  
siert. Verfärbungen stellen  
keine Gefahr dar.

